# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Parsberg (Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 /GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737) folgende

#### Satzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Parsberg betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles eine öffentliche Bestattungseinrichtung. Zu der städtischen Bestattungseinrichtung gehören:
  - · der Friedhof in Parsberg
  - der Friedhof in Darshofen
  - der Friedhof in Herrnried
  - der Friedhof in Klapfenberg
  - der Friedhof in Hörmannsdorf (neuer Teil und Leichenhaus)
- 2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und die Inanspruchnahme von Leistungen sind nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.

## § 2 Gebührenarten

Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren
- b) Grabgebühren
- c) Verwaltungsgebühren, sonstige Leistungen

### § 3

#### Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen hat oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- 2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Grabes beantragt, das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt, oder die Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beantragt.
- 3) Bei Aufgabe einer Grabstätte trägt der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten für die Auflösung der Grabstätte und die Entsorgung.
- 4) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der städtischen Bestattungseinrichtung bestellt oder in Anspruch nimmt.
- 5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des städtischen Friedhofspersonals und bzw. Benutzung der Bestattungseinrichtungen, beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit Aushändigung der Graburkunde.

Das Nutzungsrecht an Gräbern ist in jedem Falle für die Dauer der Ruhezeit in Anspruch zu nehmen.

2) Im Einzelfall kann die Stadt Parsberg Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtungen verlangen.

Grabgebühren (Abschnitt III) werden immer für die Dauer der Ruhezeit bzw. der "Verlängerungszeit in einer Summe in voraus erhoben.

3) Die Gebühren, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 5 Erhebung der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden, die an die Stadtkasse zu entrichten sind.

#### II. Bestattungsgebühren

## § 6 Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser beträgt 86,63 € je angefangen Aufbewahrungstag. Sollte eine Reinigung der Leichenhäuser durch Eigenleistung der Angehörigen erbracht werden, so wird die Gebühr für die Reinigung in Höhe von 25,00 € in Abzug gebracht.
- 2) Beisetzungen erfolgen durch Bestattungsunternehmen. Erfolgt vor der Beisetzung eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Friedhofes in Parsberg, so wird für diese Feier eine Gebühr von 150,00 € erhoben.
- 3) Die Gebühr für die Grabfertigung sowie für Ausgrabungen, Umbettungen und Beisetzung von Urnen sind an das durchführende Bestattungsinstitut zu entrichten.

#### III. Grabgebühren

## § 7 Reihengräber

Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt jährlich 18,55 €.

## § 8 Familiengräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab beträgt jährlich 55,64 €. Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechts (ohne Neubelegung der Grabstätte) nach Ablauf des Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre, längstens 20 Jahre.

## § 9 Wahlgräber (Abteilung XI Friedhof Parsberg)

Die Gebühr für ein Wahlgrab (Tiefengrab) in der Abteilung XI auf dem Friedhof in Parsberg beträgt jährlich 27,82 €.

Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechts (ohne Neubelegung der Grabstätte) nach Ablauf des Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre, längstens 20 Jahre.

#### § 10

#### Urnengräber, Urnennischen

1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab oder einer Urnennische, oder eine Urne im Sammelurnengrab beträgt jährlich für

ein Urnengrab/Friedhain

39,12 € pro Jahr

eine Urnennische

71,09 € pro Jahr

eine Grabstelle im Sammelurnengrab

9,54 € pro Jahr

Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechts (ohne Neubelegung der Grabstätte) nach Ablauf des Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre, längstens 10 Jahre.

#### IV. Verwaltungsgebühren, Gebühren für sonstige Leistungen

#### § 11

#### Gebührenerhebung für Amtshandlungen

Gemäß Art. 20 Kostengesetz (KG) werden Gebühren für Amtshandlungen nach dem § 15 dieser Satzung erhoben.

#### § 12

#### Amtshandlungen bei einer Bestattung

1. Genehmigung für Bild- und Tonaufnahmen in der Leichenhalle oder Beisetzung 25,00€ oder Abnahme einer Totenmaske in der Leichenhalle

3. Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde

2. Ausstellung eines Leichenpasses

13,00€

25,00€

## § 13

### Gebühren für sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### V. Schlussbestimmungen

#### § 14

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Bestattungsgebührensatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Parsberg verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 10.08.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Parsberg, den 3 n April 2020



## <u>Bekanntmachungsvermerk</u>

Die vom Stadtrat Parsberg am 23.04.2020 beschlossene

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Parsberg (Bestattungsgebührensatzung)

lag in der Zeit vom 30.04.2020 bis 18.05.2020 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07 auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 30.04.2020.

Parsberg, 19.05.2020 STADT PARSBERG

Schmidmeier